

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 17/1422

ULD - Postfach 71 16 - 24171 Kiel

Innen- und Rechtsausschuss
Der Vorsitzende
Herrn Thomas Rother, MdL
z.H.d. Frau Dörte Schönfelder
Schleswig-Holsteinischer Landtag
doerte.schoenfelder@landtag.ltsh.de

nur per E-Mail

Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel.: 0431 988-1200
Fax: 0431 988-1223
Ansprechpartner/in:
Dr. Moritz Karg
Durchwahl: 988-1651
Aktenzeichen:
LD41-61.03/01.323

Kiel, 29. Oktober 2010

Stellungnahme des Unabhängigen Landesentrums für Datenschutz zum Gesetzesentwurf der Landesregierung zum Vierzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag, Drucksache 17/744

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 14. Oktober 2010 bedanke ich mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bewerte für das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) den Gesetzesentwurf der Landesregierung zum Vierzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag wie folgt:

Das ULD begrüßt einen wirksamen Schutz von Kindern und Jugendlichen in den Medien, insbesondere im Internet, und das erklärte Ziel des 14. Rundfunkänderungsstaatsvertrages (14. RuÄStV), den Wettbewerb zwischen den Anbietern von nutzerautonomen Jugendschutzprogrammen zu fördern und Infrastrukturen für netzseitige Sperrungen nicht zu unterstützen (Drucksache 17/744, S. 36, 38). § 11 des 14. RuÄStV formuliert dafür den Rechtsrahmen.

Grundsätzlich sind die in der Begründung zum § 11 14. RuÄStV genannten technischen Maßnahmen geeignet, eine nutzerseitige Altersverifikation zu erreichen. Es existieren bereits Verfahren, die eine Altersverifikation erlauben und datenschutzrechtlich nicht zu beanstanden sind, z.B. das Post-Ident Verfahren. Auch die Funktionalitäten des elektronischen neuen Personalausweises erlauben in Zukunft einen Einsatz zu diesem Zweck. Wirksame datenschutzkonforme Zugangskontrollsysteme lassen sich auch für den derzeit diskutierten Schutz von Jugendlichen in Sozialen Netzwerken nutzen.

Bei der Entwicklung derartiger Systeme muss aus datenschutzrechtlicher Sicht beachtet werden, dass diese oft nur eine Kontrolle der Volljährigkeit überprüfen. Die Alterstufen des Jugendmedien-

schutz-Staatsvertrages sind jedoch detaillierter. Angebote für Minderjährige werden in 4 Gruppen geteilt. Daher wird es sinnvoll sein, Systeme zu entwickeln, die nicht allein auf der Nutzung amtlicher Ausweisdokumente aufsetzen oder hierauf basieren können. Derzeit sind nur diese Dokumente in der Lage, die Volljährigkeit rechtssicher festzustellen. Maßnahmen der Altersverifikation sollten in Hinblick auf das Schutzziel des Datenschutzes datensparsam ausgestaltet werden.

Ebenso sollte der Grundsatz der anonymen und pseudonymen Nutzung von Telemedien gemäß § 13 Abs. 6 Telemediengesetz gewahrt werden. Schutzprogramme könnten zu diesem Zweck derart programmiert werden, dass Daten nur clientseitig vorgehalten werden und lediglich die Zulässigkeit des Zugriffs durch das Programm gegenüber dem Dienstanbieter bestätigt wird.

Sichergestellt werden sollte auch, dass eine Protokollierung der Nutzung von Telemedien ausgeschlossen wird. Durch eine systematische Erhebung und Auswertung von Nutzungsdaten, insbesondere von Telemedien, können Auskünfte z.B. über die politische Meinung, über religiöse oder philosophische Überzeugungen oder über das Sexualleben der Nutzer erlangt werden. Derartige Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte der Nutzer sollten ausgeschlossen werden.

Das ULD schlägt daher vor, die Forderungen zur Entwicklung von Jugendschutzprogrammen dahingehend zu ergänzen, dass die Belange des Datenschutzes, insbesondere in Hinblick auf die Datensparsamkeit und das Grundprinzip des Rechts auf anonyme bzw. pseudonyme Nutzung von Telemedien, bei der Entwicklung systemseitig beachtet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Thilo Weichert